

## **Ordnung der Fachhochschule Bielefeld über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 26.06.2008**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.04.2004 in der aktuellen Fassung.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

### **§ 3 Berufungs-Leistungsbezüge**

(1) Um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen, entscheidet der Präsident/die Präsidentin im Rahmen von Berufungsverhandlungen nach § 4 HLeistBVO und nach den Kriterien des § 4 Abs. 1 Satz 3 HLeistBVO und des § 12 Abs. 1 LBesG auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans über einen Berufungs-Leistungsbezug.

(2) Der Berufungs-Leistungsbezug kann unbefristet als monatlich zu zahlender Betrag gewährt werden. Ein Berufungs-Leistungsbezug ist auch als Einmalzahlung oder befristet möglich.

(3) Über die Teilnahme der unbefristet gewährten Berufungs-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

### **§ 4 Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Aus Anlass von Bleibeverhandlungen können Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Abwanderung außerhalb der Hochschule zu verhindern.

Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(2) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über eine Bleibeverhandlung und über die Höhe eines eventuellen Bleibe-Leistungsbezuges auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans.

(3) Folgende Kriterien werden im Wesentlichen berücksichtigt:

- > Individuelle Qualifikation, Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, Evaluationsergebnisse,
- > Selbstverwaltungsaktivitäten,
- > Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
- > Aspekte einer konstruktiven Zusammenarbeit,
- > Stellenstrukturplanungen des Fachbereichs/der Hochschule.

(4) Der Bleibe-Leistungsbezug kann unbefristet als monatlich zu zahlender Betrag gewährt werden. Der Bleibeleistungsbezug ist auch als Einmalzahlung oder befristet möglich.

(5) Über die Teilnahme der unbefristet gewährten Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

(6) Das Verfahren im Hinblick auf Bleibe-Leistungsbezüge beginnt mit dem persönlichen Antrag an den Präsidenten/die Präsidentin, in Bleibeverhandlungen treten zu wollen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweise über das konkrete Angebot eines Dritten (siehe Abs. 1 Satz 2)
- b) Darstellung der individuellen Qualifikation einschließlich der Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
- c) Darstellung der Selbstverwaltungsaktivitäten
- d) Äußerung der Vorstellungen zur Höhe des Bleibe-Leistungsbezugs

(7) Der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs wird nach Abs. 1 Satz 2 vom Präsidenten/von der Präsidentin beteiligt. Der Dekan/die Dekanin begründet das Bleibeinteresse des Fachbereichs anhand der in Absatz 3 genannten Kriterien.

(8) Nach Vorliegen der Stellungnahme des Dekans/der Dekanin entscheidet der Präsident/die Präsidentin, ob die Bleibebehandlung durchgeführt wird. Falls eine Bleibebehandlung nicht in Betracht kommt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin entsprechend unterrichtet.

## **§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können besondere Leistungsbezüge für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet als laufende monatliche Zahlung gewährt werden.

Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

Es sind auch Einmalzahlungen für besondere Leistungen möglich.

(2) Eine Prüfung, ob ein besonderer Leistungsbezug anhand der in Abs.4 genannten Kriterien in Betracht kommt, setzt voraus, dass zunächst nachgewiesen und festgestellt wird, dass mindestens zufriedenstellende Leistungen in der Lehre erbracht werden. Hierzu gehören auch eine erfolgreiche Tätigkeit im Grundstudium, die Verfügbarkeit für eine regelmäßige Beratung der Studierenden und eine durchschnittliche Prüfungsbelastung.

(3) Nach den Kriterien des Abs. 4 ist nachzuweisen und zu bewerten, ob der/die Antragsteller/in sich durch eine besondere Leistung heraushebt. Die Heraushebung durch eine besondere Leistung ist danach zu bewerten, ob diese über die Pflichtaufgaben einer Professorin oder eines Professors aus mindestens einem der in Abs. 4 genannten Bereiche a bis e hinausgeht.

(4) Folgende Kriterien gelten insbesondere:

a) für besondere Leistungen in der Lehre

- Ergebnisse der Lehrevaluation einschl. studentischer Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- überdurchschnittliche Prüfungsbelastung,
- besonderes Engagement bei der Betreuung oder Beratung von Erstsemesterstudierenden, von Studierenden allgemein, bei Mentorentätigkeiten,
- besondere Leistungen zur Verbesserung der Qualität der Lehre,
- besonderes Engagement für strukturelle Verbesserungen in den Bereichen Studium, Lehre und Studienreform,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- Gutachtertätigkeit, z. B. in Akkreditierungs-/Evaluationsverfahren
- Auszeichnungen und Preise.

b) für besondere Leistungen in der Forschung

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,

- anerkannte Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
- überdurchschnittliche Drittmittelinwerbungen einschl. wettbewerblicher Programme des Landes,
- Engagement bei der Verbesserung der Forschungsaktivitäten eines Bereiches einschl. einer Verbesserung der Rahmenbedingungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

c) für besondere Leistungen im Bereich der Kunst

- Aufführungen, Ausstellungen
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
- Aufbau und Leitung gestalterischer Schwerpunkte,
- anerkannte Publikationen.

d) für besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung innerhalb der Fachhochschule Bielefeld

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung deutlich hinausgehen und nicht durch eine Lehrzulage honoriert wird.

e) für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. Förderung von Stipendiaten, Betreuung kooperativer Promotionen),
- Engagement in Personalauswahl/Berufungskommissionen, in pädagogischen Ausschüssen,
- Mentorentätigkeiten,
- Gutachterstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung,
- Leitung bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Andere nicht unter a) bis e) genannte Leistungen können berücksichtigt werden, wenn sie zu den genannten Kriterienbereichen gehören und qualitativ vergleichbar sind.

(5) Eine wiederholte Vergabe oder ein weiterer Leistungsbezug setzt eine selbstständige Entscheidung voraus.

(6) Das Rektorat erstellt ein Berechnungsmodell für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, das dem Präsidenten/der Präsidentin als Empfehlung dient.

(7) In Ausnahmefällen ermöglichen herausragende Leistungen eine entsprechende besondere finanzielle Honorierung.

(8) Im Ausnahmefall sind Einmalzahlungen möglich.

(9) Über die Höhe besonderer Leistungsbezüge entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Der haushaltsmäßige finanzielle Spielraum muss vorhanden sein.

## **§ 6 Verfahren für Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Die Vergabe setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus. Der Antrag muss beim

Präsidenten/bei der Präsidentin bis zum 31.03. (Stichtag) bzw. 30.09. (Stichtag) eingegangen sein. Später eingehende Anträge müssen zum nächsten Stichtag erneut gestellt werden.

Zum Stichtag 31.03. eines Jahres sind die Professorinnen und Professoren antragsberechtigt, die bis zum 31.12. des laufenden Jahres den Fünfjahrezeitraum (seit Erstberufung bzw. seit der vorherigen Vergabe) erreichen. Zum Stichtag 30.09. eines Jahres sind die Professorinnen und Professoren antragsberechtigt, die bis zum 30.06. des Folgejahres den Fünfjahrezeitraum (seit Erstberufung bzw. seit der vorherigen Vergabe) erreichen.

(2) In dem Antrag hat der Antragsteller/die Antragstellerin die Leistungen in den Kriterien nach § 5 Abs. 2 und 4 darzulegen. Das Besondere seiner/ihrer Leistungen ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Für die Bewertung besonderer Leistungen in der Lehre sind mindestens Ergebnisse der Lehrevaluation und der studentischen Lehrveranstaltungskritik nachzuweisen.

(3) Der Dekan/die Dekanin nehmen bis zum 30.04. bzw. 31.10. Stellung. Das Antragsrecht des Dekans/der Dekanin bleibt unberührt.

(4) Zur Beratung des Präsidenten/der Präsidentin bewertet die nach Abs. 5 vom Präsidium bestimmte Kommission die Anträge. Die Kommission leitet ihre Bewertung dem Präsidenten/der Präsidentin bis zum 15.06. bzw. 15.12. zu.

(5) Das Präsidium bestimmt in Abstimmung mit den Dekanen bzw. Dekaninnen die Zusammensetzung der Kommission. Der Kommission können Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Bielefeld sowie externe Personen angehören.

(6) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet nach Beratung durch die Kommission unabhängig über besondere Leistungsbezüge. Der Präsident/die Präsidentin hat vor der Entscheidung der Professorin/dem Professor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Falls die beabsichtigte Entscheidung von der Stellungnahme oder vom Antrag nach Abs. 3 abweicht, erhält der Dekan/die Dekanin Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Die Professorin/der Professor erhält über die Gewährung und Höhe des Leistungsbezugs bzw. über die Ablehnung eines Leistungsbezugs einen schriftlichen Bescheid.

(8) Über die Teilnahme der unbefristet gewährten besonderen Leistungsbezüge an Besoldungsanpassungen entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

## **§ 7 Familienbedingte Einschränkungen, Behinderungen, Krankheit**

(1) Bei der Bewertung von besonderen Leistungen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt ist. Entsprechende Nachweise sind zu führen.

(2) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

## **§ 8 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Über die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen (Gewährung und Höhe) an nicht hauptberufliche Mitglieder der Hochschulleitung, an Dekane/Dekaninnen sowie an Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung entscheidet die Präsidentin/der Präsident im Rahmen des § 7 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO).

(2) Soweit zwischen Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin eine Aufgabenteilung stattfindet, kann der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs insgesamt bis 12 Prozent des

Grundgehalts als Funktionsleistungsbezug dem Präsidenten/der Präsidentin vorschlagen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

### **§ 9 Nebeneinandergewährung von Leistungsbezügen**

Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden.

### **§ 10 Berichtswesen**

Die Hochschule erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Leistungsbezüge und Höhe der Beträge.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Nach Beschlussfassung durch den Senat tritt diese Richtlinie am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld in Kraft.  
Die bisherige Ordnung vom 26.01.2006 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 26.06.2008.

Fachhochschule Bielefeld  
Die Rektorin

gez. Rennen-Allhoff

Bielefeld, 01.07.2008